

Rechtsschutzordnung

der Deutschen Polizeigewerkschaft im DBB, Landesverband Niedersachsen

Stand: 01.09.2009

Grundlage ist die Rahmenrechtsschutzordnung für den DBB Beamtenbund und Tarifunion und seiner Mitgliedsgewerkschaften in der Fassung des Bundeshauptvorstandsbeschlusses vom 16.06.2009

Präambel

Die DBB-Landesbünde und DBB-Mitgliedsgewerkschaften können gemäß der Satzung des DBB Beamtenbund und Tarifunion (DBB) in der Fassung der Beschlüsse des Gewerkschaftstages 2007 des DBB vom 27. bis 28. November 2007 die vom DBB angebotenen Leistungen, u.a. die Rechtsberatung und die Rechtsvertretung für ihre Einzelmitglieder nach Maßgabe der Rahmenrechtsschutzordnung des DBB ggf. in Zusammenarbeit mit den Dienstleistungszentren des DBB in Anspruch nehmen (vgl. § 2 Abs. 5 b und § 5 Abs. 4 b der DBB-Satzung).

Art, Inhalt und Umfang des über den DBB durchzuführenden gewerkschaftlichen Rechtsschutzes bestimmen die Vorschriften der nachfolgenden Rechtsschutzordnung der DPoIG.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsschutzordnung (RSO) gilt für die Mitglieder der Deutschen Polizeigewerkschaft im DBB (DPoIG), Landesverband Niedersachsen, und regelt vorrangig den Umfang und das Verfahren des Rechtsschutzes, wenn ein DBB-Dienstleistungszentrum mit dem Rechtsschutz hinsichtlich eines Einzelmitgliedes beauftragt wird.

§ 2 Begriffsbestimmung des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rahmenrechtsschutzordnung sind Rechtsberatung und Verfahrensrechtsschutz.
- (2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft an ein Einzelmitglied.
- (3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die über die rechtliche Beratung hinausgehende rechtliche Vertretung des Einzelmitgliedes.
- (4) In Ermessensfragen entscheidet der GLV über Art und Umfang der Rechtsschutzgewährung. Er wird dazu von den Rechtsschutzbeauftragten beraten.

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen für den Rechtsschutz

- (1) Rechtsschutz wird nur Einzelmitgliedern im Sinne der DPolG-Satzung gewährt. Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Entstehung des Rechtsschutzfalles die Mitgliedschaft des Einzelmitgliedes bestanden hat und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zeitgerecht bezahlt wurden. Rückwirkende Mitgliedschaften werden insoweit nicht berücksichtigt. Erlangt das Einzelmitglied von der Entstehung des Rechtsschutzfalles erst nach seinem Beitritt Kenntnis, so kann für die Gewährung von Rechtsschutz der Zeitpunkt der Kenntnisnahme als maßgeblich herangezogen werden.
- (2) Verfahrensrechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und kein Ausschlussgrund gem. §§ 11 oder 12 RSO gegeben ist.
- (3) Der Rechtsschutz der DPolG ist grundsätzlich subsidiär. Soweit ein Anspruch auf Rechtsschutzgewährung durch Dritte besteht, insbesondere durch eine Rechtsschutzversicherung des Einzelmitgliedes oder durch den Dienstherrn/Arbeitgeber des Einzelmitgliedes, so kann das Einzelmitglied im Ausnahmefall darauf verwiesen werden, diesen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Umfang des Rechtsschutzes

- (1) Gewerkschaftlicher Rechtsschutz dient der Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Einzelmitgliedes stehen.
- (2) Rechtsschutz in diesem Sinne wird für Fragen des Beamtenrechts, des Arbeitsrechts und des unmittelbaren berufsbezogenen Sozialversicherungsrechts einschließlich der Fragen des Grades der Behinderung und der Erwerbsminderung gewährt.
- (3) Der Rechtsschutz der DPolG wird auch durchgeführt zur Durchsetzung von
 - a) Ansprüchen aus einem Berufsausbildungsverhältnis und dem Vorbereitungsdienst im öffentlichen Dienst und den privatisierten Bereichen und den damit im Zusammenhang stehenden Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie Ansprüchen auf oder aus dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen,
 - b) individuellen Rechten des Einzelmitgliedes aus Tätigkeiten in der Personalvertretung oder im Betriebsrat, in der Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie aus Tätigkeiten als Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte/r oder Vertrauensfrau/Vertrauensmann für Schwerbehinderte,
 - c) Ansprüchen aus Unfällen auf dem unmittelbaren Weg von der oder zur Arbeitsstätte, soweit es um die Geltendmachung sozialrechtlicher oder versorgungsrechtlicher Ansprüche geht.
- (4) Rechtsschutz kann auch gewährt werden zur Durchsetzung von Ansprüchen aus der Verletzung absoluter Rechte (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum) eines Einzelmitgliedes innerhalb seines Dienstes für die zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche gegen den verursachenden Dritten und dessen Haftpflichtversicherer.

- (5) In Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit stehen, wird Verfahrensrechtsschutz gewährt. Satz 1 findet auch Anwendung für den Rechtsschutz in Disziplinarangelegenheiten. Erscheint das Rechtsschutzbegehren wegen vorsätzlicher Tatbegehung als Missbrauch gewerkschaftlicher Solidarität, kann die DPoIG nach Anhörung des Einzelmitgliedes den Rechtsschutz ablehnen.
- (6) Der Rechtsschutz ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausgeschlossen:
- a) vertragliche Ansprüche, die auf anderen als Beschäftigungsverhältnissen beruhen,
 - b) Rechtsschutzanliegen des Steuerrechts mit Ausnahmen der Fragen des Kindergeldrechts, soweit nicht der DBB in grundsätzlichen Fragen des Steuerrechts selbst Rechtsschutz gewährt (vgl. § 7 RRSO des DBB),
 - c) Fragen des Prüfungsrechts für Prüfungen außerhalb des Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst und den privatisierten Bereichen,
 - d) Fragen, die Einzelmitglieder in der Funktion als Arbeitgeber und/oder als selbstständige Unternehmer betreffen,
 - e) Rechtsfragen aus einer Tätigkeit als Aufsichtsrat oder Gesellschafter,
 - f) Klageerzwingungsverfahren (§§ 172 ff. StPO),
 - g) Privatklageverfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten (§§ 374 ff. StPO),
 - h) strafrechtliche Nebenklagen (§§ 395 ff. StPO),
 - i) sozialrechtliche Ansprüche, die keine Lohnersatzleistung darstellen (z. B. Ansprüche auf Alg II - Hartz IV),
 - j) Rechtsfragen des Studiums und sonstiger Bildungsgänge, die nicht unter § 4 Abs. 3 a) dieser Rahmenrechtsschutzordnung fallen,
 - k) Fragen des Arbeitnehmererfindungsrechts, wenn die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte nicht gegeben ist,
 - l) Tätigkeitsuntersagungen auf Grundlage polizei-, ordnungs- oder gewerberechtllicher Regelungen.
- (7) In Massenverfahren entscheidet die DBB-Bundesleitung über Art, Inhalt und Umfang des Verfahrensrechtsschutzes.
- (8) Rechtsschutz wird grundsätzlich nur für Verfahren und Rechtsschutzanliegen nach deutschem Recht und vor deutschen Behörden/ Gerichten gewährt.
- (9) Die Rechtsschutzgewährung erstreckt sich auch auf Vollstreckungssachen aus den berufsbezogenen Rechtsschutzanliegen.
Die DLZ führen im Auftrag des Einzelmitgliedes Vollstreckungsversuche einschließlich des Antrags zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung des Schuldners durch.

§ 5 Kein Anspruch auf Rechtsschutzgewährung; Haftung

- (1) Die Durchführung des Rechtsschutzes durch die DLZ auf Antrag und im Auftrag der DPoIG ist eine freiwillige satzungsmäßige Leistung des DBB nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mittel.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung durch die DPoIG oder auf Durchführung des Rechtsschutzes durch das DLZ besteht nicht.
- (3) Die DPoIG haftet im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Rechtsschutz unter Einschaltung der DBB-Dienstleistungszentren

- (1) Zur Durchführung des Rechtsschutzes erteilen die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Dienstleistungszentren im Auftrag der DPoIG Einzelmitgliedern Rechtsauskunft und/oder übernehmen die rechtliche Vertretung des Einzelmitgliedes.
- (2) Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Dienstleistungszentren des DBB führen nach Absprache mit dem DBB-Landesbund Niedersachsen und der DPoIG nach Bedarf Sprechtage zur Rechtsberatung auch an anderen Orten als dem Sitz eines Dienstleistungszentrums durch. Zu diesen Sprechtagen hat jedes Einzelmitglied der DPoIG Zugang. Die Dienstleistungszentren geben die Zeiten der auswärtigen Sprechtage rechtzeitig bekannt.
- (3) Soweit Rechtsschutzfälle, die von dieser Rahmenrechtsschutzordnung erfasst sind, nur aus prozessualen Gründen nicht oder nicht mehr durch die Dienstleistungszentren betreut werden können, beauftragt der DBB im Einvernehmen mit der DPoIG einen externen Rechtsanwalt mit der weiteren Vertretung des Einzelmitgliedes.

§ 7 Rechtsschutzgewährung durch den DBB in Verfahren mit grundsätzlicher Bedeutung

Der DBB gewährt nach Maßgabe dieser Rahmenrechtsschutzordnung Einzelmitgliedern auf den Gebieten des Beamtenrechts, Arbeitsrechts, Sozialrechts und Steuerrechts Rechtsschutz, wenn die zu entscheidende Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat und nach einem Recht zu beurteilen ist, das in mehr als einem Bundesland gültig ist oder entsprechend gilt. Die DBB-Bundesleitung bestimmt hierbei Art, Inhalt und Umfang des Rechtsschutzes.

§ 8 Verfahren bei der Rechtsschutzgewährung

- (1) Der Rechtsschutz wird von der DPoIG auf vorherigen schriftlichen Antrag des Einzelmitgliedes gewährt, dabei hat das Mitglied auf laufende Fristen hinzuweisen. Eingehende Anträge werden grundsätzlich einem Rechtsschutzbeauftragten vorgelegt, der die Entscheidung über die Rechtsschutzgewährung trifft. In Zweifelsfragen kann er den Antrag dem GLV zur Entscheidung vorlegen. Wird durch eine Entscheidung des Beauftragten oder des GLV Rechtsschutz eingeschränkt oder versagt, steht dem Mitglied innerhalb von 6 Wochen nach dem Tag der Entscheidung Beschwerde beim Landesvorstand zu. In Eilfällen kann der Landesvorstand im schriftlichen Anhörungsverfahren beteiligt werden.
- (2) Unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten des Rechtsschutzanliegens bestimmt die DPoIG über die Durchführung des Verfahrensrechtsschutzes und die Art der Prozessvertretung. In besonders begründeten Eilfällen, z.B., wenn das DLZ eine zeitnahe Vertretung nicht sicherstellen kann, entscheidet die DPoIG über die Beauftragung eines niedergelassenen Anwaltes. Die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Rechtsvertretung entstehenden Kosten übernimmt die DPoIG auf der Basis des RVG.
- (3) Der Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Legt die Gegnerin/der

Gegner des Einzelmitgliedes Rechtsmittel ein, so bedarf es für die Rechtsmittelinstanz keiner besonderen Rechtsschutzgewährung.

- (4) Dem Antrag auf Rechtsschutz sind eine eingehende Darstellung des Sachverhalts und die zur Rechtsschutzangelegenheit gehörenden Unterlagen beizufügen.

Der bewilligte Rechtsschutzantrag ist von der DPoIG so rechtzeitig und vollständig zu übermitteln, dass das Dienstleistungszentrum ausreichende Gelegenheit hat, die Erfolgsaussichten der Rechtsschutzangelegenheit zu prüfen. Der bewilligte Rechtsschutzantrag muss die Angaben und Unterlagen enthalten, die für eine sofortige Kontaktaufnahme seitens des Dienstleistungszentrums zum Einzelmitglied und zur Bearbeitung des Rechtsschutzfalles erforderlich sind.

- (5) Die DPoIG überwacht die Verfahren, sie erhält vom Dienstleistungszentrum und auf Verlangen auch vom Einzelmitglied Informationen über den Verlauf und das Ergebnis in den von ihr veranlassten Rechtsschutzfällen.
- (6) Die DPoIG ist berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Sie darf dies nur unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen und nicht zum Nachteil des betreffenden Einzelmitgliedes tun.

§ 9 Rechtsschutzkosten

- (1) Die Rechtsberatung erfolgt kostenlos. Verfahrensrechtsschutz ist mit Ausnahme der in dieser Rechtsschutzordnung genannten Fälle der Kostenbeteiligung ebenfalls kostenlos. Der DBB übernimmt nur die notwendigen Verfahrenskosten aufgrund eines vorher genehmigten Rechtsschutzantrages für den Verfahrensrechtsschutz. In den Fällen des § 8 (1) sind Honorarvereinbarungen mit niedergelassenen Anwälten nur nach vorheriger Zustimmung der DPoIG zulässig.
- (2) Die notwendigen Kosten des Rechtsschutzes in diesem Sinne sind:
- a) die notwendig entstehenden Verfahrenskosten,
 - b) die der Verfahrensgegnerin/dem Verfahrensgegner zu erstattenden Kosten,
 - c) Rechtsanwaltsgebühren (für extern einzuschaltende Rechtsanwälte) einschließlich der notwendigen Reisekosten und Auslagen in Höhe der gesetzlichen Gebühren. Sieht das Gesetz Rahmengebühren für die anwaltliche Tätigkeiten vor, so erfolgt die Übernahme der Gebühren auf Grundlage der Mittelgebühr.

Für Verfahren, die ausnahmsweise im europäischen Ausland zu führen sind (vgl. § 4 Abs. 8 RSO), übernimmt der DBB grundsätzlich nur die Kosten, die entstanden wären, wenn der Rechtsstreit im Inland geführt worden wäre.

- (3) Die Kostenübernahme durch den DBB umfasst auch die Kosten für Sachverständige und Gutachten, wenn sie auf einen gerichtlichen Beweisbeschluss oder auf eine gerichtliche Beweisanordnung beruhen. Gutachterkosten nach § 109 SGG werden dann übernommen, wenn sie erforderlich sind. Erforderlich in diesem Sinne sind sie, wenn es eine schriftliche fachärztliche Einschätzung zugunsten des Einzelmitgliedes gibt, die der bisherigen Beweislage widerspricht.

- (4) Anlässlich der Rechtsschutzanliegen dem Einzelmitglied entstehende Aufwendungen, wie
- a) Sicherheitsleistungen, Verdienstausschlag,
 - b) Reise-, Kopier-, Porto- und Telefonkosten,
 - c) Kosten für vom Einzelmitglied veranlasste vorprozessuale und prozessuale Atteste und Gutachten, sowie
 - d) aus der Sphäre des Einzelmitgliedes oder der Rechtsschutz gewährenden Stelle stammende Säumniskosten,
- werden vom DBB nicht übernommen.

Dasselbe gilt für verhängte Geld- oder Ordnungsstrafen und Geldbußen.

- (5) Entschließt sich der DBB auf Verlangen der DPoIG trotz des Fehlens hinreichender Erfolgsaussichten zur Durchführung des Verfahrensrechtsschutzes, wird die DPoIG mit 30 % an den Verfahrenskosten (Gerichtskosten, Anwaltskosten einschl. Neben- und Fahrtkosten) zuzüglich einer Sachkosten- und Personalkostenpauschale in Höhe von 400.- € je Angelegenheit beteiligt. Dasselbe gilt, wenn das Rechtsschutzanliegen im Laufe des Verfahrens aussichtslos wird und die DPoIG am Verfahrensrechtsschutz festhält.
- (6) Ist der Vorwurf einer vorsätzlich begangenen Straftat/Ordnungswidrigkeit Gegenstand des Rechtsschutzes, so trägt die DPoIG die Verfahrenskosten, wenn das Einzelmitglied wegen dieser Tat rechtskräftig verurteilt wird. Einer Verurteilung steht eine das Verfahren beendende Maßnahme gleich, die strafrechtliche Verfahrenskosten auslöst (Strafbefehl, Einstellung gegen Erfüllung von Auflagen und Weisungen, Einstellung unter Strafvorbehalt). Für Disziplinarverfahren wegen des Vorwurfes einer vorsätzlich begangenen Dienstpflichtverletzung gilt dies entsprechend.

Neben den Verfahrenskosten sind 400.- € Sachaufwands- und Personalkostenpauschale gem. § 9 Abs. 5 dieser RSO zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet die DBB-Bundesleitung auf Antrag der DPoIG.

§ 10 Kostenerstattung an die DPoIG

- (1) Mitglieder, die Rechtsschutzleistungen der DPoIG erhalten haben, müssen die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten erstatten, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach der letzten Leistung aus der DPoIG ausscheiden. Die im Rahmen dieser Kostenerstattung zu erhebende Personalkostenpauschale der DPoIG beträgt mindestens 200,00 Euro.
- (2) Soweit das Einzelmitglied einen Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner oder einen Dritten hat, wirkt die Rechtsschutz gewährende Stelle auf ihr Einzelmitglied dergestalt ein, dass dieses die vom DBB verauslagten Kosten einzieht und an den DBB abführt. Kommt das Einzelmitglied dieser Verpflichtung nicht nach, erstattet die DPoIG dem DBB die verauslagten Kosten.

§ 11 Ablehnung des Rechtsschutzauftrags durch das Dienstleistungszentrum

- (1) Das Dienstleistungszentrum muss den Rechtsschutzauftrag ablehnen, wenn
 - a) das Ziel des Rechtsschutzes den gewerkschaftlichen Bestrebungen oder Interessen zuwider läuft oder
 - b) der erwartete Aufwand des Verfahrens zum möglichen Erfolg des Rechtsschutzanliegen objektiv erkennbar außer Verhältnis steht.
 - c) das Einzelmitglied einer Mitgliedsgewerkschaft angehört, deren Rechte ruhen (§ 11 DBB-Satzung).

- (2) Das Dienstleistungszentrum kann den Auftrag, den Rechtsschutz durchzuführen, ablehnen oder das Mandat für diesen Auftrag an die DPolG zurückgeben. Hierzu ist er insbesondere berechtigt, wenn
 - a) der Rechtsschutzantrag auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben beruht,
 - b) der Rechtsschutzantrag so kurzfristig vor Fristablauf übermittelt wird, dass eine sinnvolle Prüfung der Erfolgsaussichten nicht mehr möglich ist,
 - c) die Auftragserteilung gegen die Vorschriften dieser Rahmenrechtsschutzordnung verstoßen würde,
 - d) eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in dem konkreten Rechtsschutzanliegen ausgeschlossen erscheint,
 - e) die DPolG ihren Pflichten aus der Rahmenrechtsschutzordnung des DBB nicht nachkommt,
 - f) das Rechtsschutzanliegen mutwillig veranlasst worden ist.

Auf Verlangen der DPolG wird über die Ablehnung des Rechtsschutzes nach Abs. 1 oder 2 die Entscheidung der DBB-Bundesleitung herbeigeführt. Bis zu dieser Entscheidung werden unerlässliche Maßnahmen zur Vermeidung insbesondere von Verfristungen vorläufig wahrgenommen.

- (3) Der Auftrag an den DBB, den Rechtsschutz zu gewähren oder durchzuführen, kann von der DPolG jederzeit widerrufen werden.
Der DBB kann eine Erstattung der bis dahin entstandenen Kosten verlangen.

- (4) Eine Vertretung des Einzelmitgliedes durch den DBB scheidet aus, wenn
 - a) der DBB den Auftrag zur Durchführung des Rechtsschutzes ablehnt oder
 - b) die DPolG dem DBB den Auftrag zur Rechtsschutzdurchführung entzieht.

Ein übernommenes Mandat wird niedergelegt. Auf die Interessen des Einzelmitgliedes soll hierbei Rücksicht genommen werden.

§ 12 Mandatsniederlegung durch den DBB gegenüber dem Einzelmitglied

- (1) Das Dienstleistungszentrum ist berechtigt, das Mandat gegenüber dem Einzelmitglied niederzulegen, wenn es:

- a) im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung unrichtige, falsche oder unvollständige Angaben macht,
- b) ohne Einvernehmen mit der DPoIG einen oder mehrere andere Prozessvertreter mit der Wahrnehmung in derselben Rechtsschutzangelegenheit beauftragt,
- c) die Zusammenarbeit mit dem Dienstleistungszentrum gefährdet, verweigert oder wesentlich erschwert,
- d) die zur Verfahrensführung erforderliche Mitarbeit unterlässt
oder
- e) ohne Einvernehmen mit dem Dienstleistungszentrum mit der Gegenseite kommuniziert.

Das Recht der DPoIG, aus anderen als den hier genannten Gründen das Mandat gegenüber dem Einzelmitglied zu beenden (vgl. § 671 Abs. 2 und 3 BGB) bleibt hiervon unberührt.

- (3) Die DPoIG legt das Mandat nieder, wenn die Mitgliedschaft endet.
Nach Niederlegung eines Mandats sind die nichtverbrauchten Kostenvorschüsse von der DPoIG an den DBB nach Aufforderung zu erstatten.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die am 18. Februar 2003 in Kraft getretene Rechtsschutzordnung ist durch Beschluss des Landesgewerkschaftstages vom 09./10. September 2009 wie vorstehend abgeändert worden. Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Ansprüche aus bereits laufenden Verfahren bleiben unberührt.